

II-92 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

27.6.1966

17/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 23/J

des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete Rehor
 auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen,
 betreffend Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes im Hinblick
 auf die Mutterschutzbestimmungen.

In der Anfrage wird ausgeführt, dass der Bezug des Karenzurlaubsgeldes von verschiedenen Voraussetzungen abhängig sei, u.a. werde nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Bezug von Arbeitslosenunterstützung bzw. Notstandshilfe gefordert. Wenn jedoch bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung bezahlt werde, ruhe der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung für die Dauer des Abfertigungszeitraumes. Ruhe nun bis zum Beginn des Anspruches auf Wochengeld der Anspruch auf Arbeitslosengeld, könne kein Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser gegeben werden und im Gefolge davon auch kein Karenzurlaubsgeld.

Dieselben Schwierigkeiten beständen, wenn während des Anspruches auf Wochengeld ein Krankenhausaufenthalt erforderlich wird, der länger als der Anspruch auf Wochengeld dauert. Auch in diesem Fall könne kein Karenzurlaubsgeld aus dem alten Versicherungsfall gewährt werden.

Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass das Karenzurlaubsgeld eine Versicherungsleistung darstelle, und es sei nicht angebracht, Anspruchsleistungen einer Versicherung davon abhängig zu machen, ob noch andere Leistungen bezogen werden. Die Bestimmungen über die Bedürftigkeit der Mutter, die ihr Kind im ersten Jahr selbst versorgen will, verursache eine erhebliche Verwaltungsarbeit.

Daran wird die Frage geknüpft, ob ich bereit sei, dem Nationalrat innerhalb kurzer Frist den Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz zuzuleiten, in welchem vorgesehen wird, dass

1. die Ruhensbestimmungen für die Zeit der Abfertigungsleistung auf den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld keine Auswirkung haben;
2. auch ein Krankenhausaufenthalt den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld im Anschluss an die stationäre Behandlung nicht ausschliesst und
3. das Karenzurlaubsgeld entsprechend den bezahlten Versicherungsbeiträgen ohne Einschränkung durch sonstige Einkünfte zusteht.

17/A.B.
zu 23/J

- 2 -

Zu dieser Frage kann ich mitteilen, dass von meinem Ressort bereits der Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 (ALVG.1958) ausgearbeitet wurde, der u.a. auch einige Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über das Karenzurlaubsgeld vorsieht. Nach diesem Gesetzentwurf soll der § 25a Abs.1 Z.2 des ALVG.1958 so abgeändert und ergänzt werden, dass einerseits die Ruhensbestimmung des § 17 Abs.2 des gleichen Gesetzes für den Abfertigungszeitraum keine Auswirkung mehr auf den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld hat und andererseits auch ein Krankenhausaufenthalt den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld im Anschluss an eine stationäre Behandlung nicht ausschliesst. Der Gesetzentwurf sieht aber auch eine Abänderung der §§ 25 b und 25 c des ALVG.1958 vor. Demnach sollen.

- a) der Mindestsatz des Karenzurlaubsgeldes nach § 25 b ALVG.1958, der zurzeit mit 400 S festgesetzt ist, der eingetretenen Erhöhung der Lebenshaltungskosten entsprechend erhöht werden,
- b) unerwünschte Auswirkungen der Bestimmung des § 25 b ALVG.1958, wonach das Karenzurlaubsgeld nur dann in der vollen Höhe des Arbeitslosenversicherungsgeldes gebührt, wenn die Mutter selbst für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt, beseitigt werden und
- c) die im § 25 c für die Anrechnung des Einkommens auf das Karenzurlaubsgeld massgeblichen Beträge ebenfalls der eingetretenen Erhöhung der Lebenshaltungskosten entsprechend erhöht werden.

Diese beabsichtigten ^{Ab}änderungen des ALVG.1958 tragen den in der vorliegenden Anfrage enthaltenen Wünschen Rechnung. Ich werde diesen Gesetzentwurf nach Durchführung des notwendigen Begutachtungsverfahrens der Bundesregierung mit dem Antrag vorlegen, diesen Gesetzentwurf als Regierungsvorlage dem Nationalrat zur gesetzmässigen Behandlung zuzuleiten.

-.-.-.-